

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Ellzee folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Günzburg vom 30.01.1991 Nr. 20 Az. 028 genehmigte

Beitragssatzung
für die Erweiterung und für die Verbesserung
der Wasserversorgungsanlage

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der Gemeinde Ellzee mit Ausnahme der Ortsteile Hausen und Stoffenried

um folgende Erweiterungsmaßnahmen:

- Erstellung einer Verbundleitung zum Wasserversorgungsnetz des Zweckverbandes "Kammelgruppe"
- Erstellung einer neuen Zubringerleitung vom Hochbehälter zum Ortsnetz Ellzee

und folgende Verbesserungsmaßnahme:

- Sanierung des Hochbehälters.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungsmaßnahmen und die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet sind bzw. ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Die Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen, ansonsten entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beiden Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hat, zu beziehen. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Satz 1 hinaus, so ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 40 v.H. nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 60 v.H. nach der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

pro qm Grundstücksfläche	DM 0,65
pro qm Geschoßfläche	DM 3,30.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

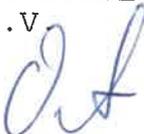
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ellzee, den 15.02.1991

GEMEINDE ELLZEE
i.V.


O s t
2. Bürgermeister

